DEIF A/S
Verkaufs- und Lieferbedingungen für Produkte

Die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle bei DEIF A/S aufgegebenen Bestellungen und von DEIF A/S ausgeführten Lieferungen (nachfolgend „DEIF“ genannt), sofern schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wird.

1. ANGEBOTE
Alle Angebote basieren unter anderem auf den Verkaufspreisen, Zollsätzen, Wechselkursen und Steuern, die zum Angebotsdatum gelten. Unbeschadet der Bestimmung gemäß Abschnitt 2 behält sich DEIF das Recht vor, den endgültigen Verkaufspreis im Falle von Änderungen bei den zuvor erwähnten Sätzen und Steuern nach der Angebotsabgabe anzupassen.

2. BESTELLUNGEN
Alle Bestellungen sind für die bestellende Partei verbindlich, weshalb Änderungen oder Stornierungen von Bestellungen der vorherigen schriftlichen Annahme von DEIF unterliegen. Gleichzeitig mit der Bestellungsaufgabe muss der Kunde angeben, ob er selbst für die Abholung der Bestellung verantwortlich ist (vgl. Abschn. 3).

3. LIEFERUNG
Alle Bestellungen werden FCA Skive, Dänemark (Incoterms 2020) geliefert. Wenn der Kunde DEIF nicht spätestens zum Zeitpunkt der Bestellungsaufgabe über die Abholung des Produkts benachrichtigt hat, kann DEIF den Transport des Produkts zum Kunden auf Kosten und Gefahr des Kunden veranlassen.

4. LIEFERZEIT
Die Lieferzeit ist in der von DEIF erteilten Bestellbestätigung angegeben.

5. EIGENTUMSVORBEHALT
DEIF behält das uneingeschränkte Eigentum an dem gelieferten Produkt, bis die Kaufsumme, einschließlich eventuell aufgelaufener Zinsen, vollständig bezahlt worden ist (vgl. unten).

6. RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM UND DATEN
Vorbehaltlich der hierin enthaltenen Bestimmungen schließt der Verkauf eines Produkts durch DEIF eine nicht ausschließliche und nicht übertragbare Lizenz gemäß Rechten an geistigem Eigentum von DEIF („Rechte an geistigem Eigentum von DEIF“) ein, die es dem Kunden erlaubt, (1) von DEIF an den Kunden verkaufte Produkte zu nutzen und weiterzuverkaufen und (2) vom oder für den Kunden hergestellte Produktsysteme, die ein oder mehrere dieser Produkte von DEIF beinhalten, zu nutzen und weiterzuverkaufen. Sofern Software und/oder Dokumentation in einem Produkt enthalten sind oder von DEIF zum Herunterladen in ein Produkt zur Verfügung gestellt werden, stellt der Verkauf dieses Produkts keine Übertragung von Eigentumsrechten oder -ansprüchen in Bezug auf diese Software und/oder Dokumentation auf den Kunden dar. Stattdessen schließt er vorbehaltlich der hierin enthaltenen Bestimmungen nur eine nicht ausschließliche Lizenz gemäß Rechten an geistigem Eigentum von DEIF ein, die es dem Kunden erlaubt, diese Software und/oder Dokumentation in Verbindung mit dem Produkt und wie in diesem enthalten zu nutzen. DEIF ist dazu berechtigt, jegliche verfügbaren Daten zu den Produkten zu erfassen und zu speichern. DEIF erhält eine unbegrenzte, übertragbare, laufende und unwiderrufliche Lizenz, um diese Daten zu verwenden, unter anderem für Produkt- und Geschäftsentwicklung, Marketing, Statistiken sowie die Wartung der Produkte. DEIF wird besagte Daten ausschließlich in anonymisierter Form veröffentlichen.

7. ZAHLUNG
Sofern nichts anderes vereinbart wird, sind von DEIF ausgestellte Rechnungen 30 Tage ab dem Rechnungsdatum fällig. Im Falle eines Zahlungsverzugs fallen Zinsen zu einem Satz von jährlich 12 Prozent ab dem Fälligkeitsdatum und bis zur Zahlung an. In Verbindung mit der Ausführung von Bestellungen, die von Unternehmen aufgegeben wurden, mit denen DEIF nicht bereits zuvor Handelsbeziehungen unterhalten hat, sind Rechnungen nach Rechnungseingang zahlbar. Der Kunde ist in keinem Fall dazu berechtigt, die Zahlung ohne vorherige schriftliche Einwilligung von DEIF zurückzuhalten. Bei einem Nettowarenwert geringer als EUR 350,00 berechnen wir einen Mindermengenzuschlag von EUR 40,00 für die Abwicklung des erteilten Auftrages.

8. LIEFERVERZUG
Im Falle eines Lieferverzugs von mehr als zwei Wochen kann der Kunde eine Vertragsstrafe in Höhe von wöchentlich einem Prozent der Kaufsumme ohne MwSt. für den dem Verzug unterliegenden Teil der Lieferung geltend machen. Diese Vertragsstrafe kann in keinem Fall acht Prozent der Kaufsumme ohne MwSt. für den dem Verzug unterliegenden Teil der Lieferung überschreiten. Im Falle eines Lieferverzugs von mehr als acht Wochen kann der Kunde ferner schriftlich die Aufhebung des Vertrags anfordern, sofern die Lieferung nicht innerhalb von 14 Tagen ab diesem Zeitpunkt erfolgt.

9. MÄNGEL UND NICHTKONFORMITÄT
DEIF ist dazu verpflichtet und berechtigt, allen Mängeln und Nichtkonformitäten ge-mäß den Inhalten der vorliegenden Bestimmung abzuhelfen. DEIF haftet für die Mängel oder Nichtkonformitäten, die DEIF zuzuschreiben sind und die auf Konstruktions-, Material-, Software- oder Herstellungsmängeln beruhen. DEIF haftet nicht für Mängel oder Nichterfüllungen irgendeiner Art von Material, das vom Kunden bereitgestellt wurde, von Konstruktionen, die vom Kunden angefertigt wurden, oder von Konstruktionen, die DEIF gemäß Kundenspezifikationen angefertigt hat. DEIF haftet nicht für Mängel aufgrund einer unzureichenden Wartung, aufgrund der Nutzung des verkauften Produkts durch den Kunden auf eine nicht vorgesehene Wiese, aufgrund einer falschen Montage oder Installation durch den Kunden, aufgrund von Änderungen, die der Kunde ohne schriftliche Einwilligung von DEIF vorgenommen hat, aufgrund von Reparaturen, die vom Kunden durchgeführt wurden, oder aufgrund von normalem Verschleiß. DEIF haftet nicht für Folgen einer falschen Installation oder Nutzung von dem Kunden zur Verfügung gestellten Up-dates der Produktsoftware durch den Kunden. DEIF haftet in keinem Fall für Mängel oder Nichtkonformitäten bei verkauften Produkten, wenn nach der Liefe-rung mehr als zwei Jahre vergangen sind. DEIF kann nur dann für Mängel oder Nichtkonformitäten haftbar gemacht werden, wenn die mangelhaften oder nicht-konformen Produkte in geeigneter Verpackung an DEIF zurückgegeben werden, und nur insoweit als DEIF in seinem alleinigen Ermessen das Bestehen der geltend gemachten Mängel oder Nichtkonformitäten bestätigt. Falls DEIF feststellt, dass die zurückgegebenen Produkte weder mangelhaft noch nichtkonform sind, kann DEIF dem Kunden alle Kosten in Rechnung stellen, die DEIF wegen der unbegründeten Geltendmachung von Mängeln oder Nichtkonformitäten durch den Kunden entstanden sind. Die Haftung von DEIF für Schäden aufgrund einer Verletzung der für die Produktbereitstellung vereinbarten Bestimmungen ist auf die Höhe der Kaufsumme des Produkts beschränkt, das die Haftung begründet.

10. BEANSTANDUNGEN
Der Kunde muss Beanstandungen schriftlich an DEIF übermitteln, und Beanstandungen müssen geltend gemacht werden, sobald ein Mangel oder eine Nichtkonformität festgestellt wurde oder hätte festgestellt werden müssen, in keinem Fall jedoch später als zwei Jahre, nachdem das Produkt an den Kunden geliefert wurde. Nach Ablauf der Beanstandungsfrist verfällt das Recht des Kunden, DEIF für den festgestellten Mangel oder die festgestellte Nichtkonformität haftbar zu machen.

11. PRODUKTHAFTUNG
DEIF haftet nur dann für Personenschäden, wenn die Personenschäden Produk-ten zuzuschreiben sind, die von DEIF bereitgestellt wurden, und nur dann, wenn die Personenschäden der Fahrlässigkeit von DEIF oder der Fahrlässigkeit von Personen, für die DEIF haftet, zuzuschreiben sind. DEIF haftet für Sachschäden nur gemäß dänischem Recht und dänischer Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Produkthaftung, und in Bezug auf internationale Transaktionen haftet DEIF nur gemäß dem ersten Satz. DEIF haftet nicht für Sach- oder Personenschäden aufgrund von Produkten, die vom Kunden hergestellt wurden, die vom Kunden hergestellte Komponenten enthalten oder in die vom Kunden hergestellte Produkte aufgenommen wurden, wenn diese Schäden den Produkten des Kunden zuzuschreiben sind. Wenn eine Drittpartei wie ein Kunde des Kunden versucht, DEIF für Sach- oder Personenschäden haftbar zu machen, muss der Kunde DEIF in Bezug auf alle Kosten schadlos halten, die DEIF daraus entstanden sind, unter anderem zahlbare Entschädigungen und Anwaltsgebühren und -kosten. Der Kunde muss zur Unterstützung von DEIF ferner in Gerichts- oder Schiedsgerichts-verfahren eintreten, die von der Drittpartei gegen DEIF eingeleitet wurden.

12. FOLGESCHÄDEN
DEIF haftet in keinem Fall für Betriebsverlust, Verdienstausfall, Installationskosten, Gewinnausfall, Verlust oder Beschädigung von Daten oder andere Folgeschäden des Kunden, unter anderem nicht für Verluste aus Rechtsverhältnissen des Kunden mit Drittparteien.

13. ABHILFE VON MÄNGELN UND NICHTKONFORMITÄTEN
Wenn ein Produkt mangelhaft oder auf eine andere Weise nichtkonform ist (vgl. oben), kann DEIF dem Mangel oder der Nichtkonformität im eigenen Ermessen durch das Vornehmen von Reparaturen, das Liefern von Ersatz oder das Erstatten der bezahlten Kaufsumme abhelfen.

14. SCHADLOSHALTUNG
IN BEZUG AUF RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM
DEIF muss den Kunden auf alleinige Kosten: (a) gegen Klagen verteidigen, die von einer Drittpartei gegenüber dem Kunden erhoben werden, wenn die Klage die Behauptung einschließt, dass von DEIF gemäß dem vorliegenden Dokument bereitgestellte Produkte ein Patent-, Urheber- oder Markenrecht oder ein Geschäftsgeheimnis des Klägers unmittelbar verletzen; und (b) in Bezug auf Schäden und Kosten schadlos halten, die bei solchen Verfahren durch ein rechtskräftiges Urteil auferlegt werden, sofern diese unmittelbar und alleine der jeweiligen Verletzung zuzuschreiben sind. Unbeschadet des Vorstehenden haftet DEIF nicht für Patentverletzungen, die auf der Einhaltung von Konstruktionen, Spezifikationen oder Anweisungen des Kunden beruhen. DEIF übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung gegenüber dem Kunden, (1) wenn DEIF nicht (i) unverzüglich in Schriftform über einen solchen Anspruch benachrichtigt wird und (ii) das alleinige Recht zur Kontrolle und Leitung der Untersuchung, Vorbereitung, Verteidigung und Regulierung des Anspruchs, unter anderem zur Auswahl des Rechtsanwalts, erhält und (iii) die uneingeschränkte angemessene Unterstützung und Zusammenarbeit des Kunden im Zusammenhang mit der Untersuchung, Vorbereitung, Regulierung und Verteidigung erhält; (2) wenn der Anspruch nach einem Zeitraum von drei Jahren ab dem Datum der Lieferung des Produkts erhoben wird. Wenn ein Produkt Gegenstand eines wie oben beschriebenen Verletzungsanspruchs wird oder wenn hierfür nach Ansicht von DEIF eine Wahrscheinlichkeit besteht, ist DEIF dazu berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach seiner alleinigen Wahl: (i) dem Kunden das Recht zur weiteren Nutzung oder zum weiteren Verkauf des Produkts zu verschaffen oder (ii) das Produkt auszutauschen oder so zu ändern, dass das geänderte Produkt keine Rechte von Drittparteien verletzt, oder (iii) jeden Liefervertrag insoweit zu kündigen, als dieser im Zusammenhang mit dem jeweiligen Produkt steht. Vorbehaltlich der im obigen Abschn. 11 angegebenen Ausschlüsse und Einschränkungen stellt das Vorstehende die gesamte Haftung und Verpflichtung von DEIF gegenüber dem Kunden und den alleinigen Abhilfeanspruch des Kunden in Bezug auf jede tatsächliche oder behauptete Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum irgendeiner Art dar.

15. HÖHERE GEWALT
DEIF haftet nicht für eine Nichterfüllung der Pflichten von DEIF, wenn diese Nichterfüllung Umständen zuzuschreiben ist, die als außerhalb der Kontrolle des Unternehmens betrachtet werden können, unter anderem bei Streik, Brand, Krieg, Mobilmachung, Beschlagnahme, Zwangsverwaltung, devisenrechtlichen Beschränkungen, Aufständen und Unruhen, Fehlen von Transportmitteln, allgemeiner Warenknappheit, Beschränkungen des Energieverbrauchs oder Mängeln oder Verzug bei Lieferungen von Unterlieferanten, die ähnlichen Umständen wie den in dieser Bestimmung aufgeführten Umständen zuzuschreiben sind.

16. AUSFUHRKONTROLLEN:
Für die Produkte können Ausfuhrkontrollen bestehen. In diesem Fall unterliegt die Lieferung der Erteilung der erforderlichen Ausfuhrgenehmigung.

17. STREITIGKEITEN: Alle Streitigkeiten in Verbindung mit den Handelsbeziehungen zwischen den Parteien, die nicht gütlich beigelegt werden können, werden abschließend vom Gericht in Viborg, Dänemark, beigelegt. Es gilt das dänische Recht.